

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.121
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) Objektkredit; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Grundzüge der Vorlage	5
3.2.1	Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern.....	5
3.2.1.1	<i>Alpine Rettung Schweiz (ARS)</i>	5
3.2.1.2	<i>Alpine Rettung Bern (ARBE)</i>	6
3.2.2	Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern	7
3.2.2.1	<i>Personelle Einsatzbereitschaft</i>	7
3.2.2.2	<i>Materielle Einsatzbereitschaft</i>	10
3.2.2.3	<i>Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft</i>	10
3.2.3	Einsatzstatistik der ARBE 2013	11
3.2.4	Inhalte des Leistungsvertrags 2016 – 2025.....	13
3.2.4.1	<i>Aufgaben und Leistungsumfang</i>	13
3.2.4.2	<i>Finanzierungsmodalitäten</i>	13
3.2.4.3	<i>Controlling</i>	14
3.2.4.4	<i>Vertragsdauer und Kündigungsklausel</i>	14
3.2.4.5	<i>Veränderung gegenüber dem Leistungsauftrag aus dem Jahr 2000</i>	14
3.3	Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten	14
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik.....	14



5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	15
5.1	Finanzen	15
5.2	Organisation, Personal, IT und Raum	16
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	16
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	17
8	Auswirkungen bei einer Ablehnung der Kreditvorlage.....	17
9	Antrag.....	18

1 Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2000 unterstützt der Kanton Bern die Bergrettung auf der Basis eines Leistungsauftrags mit jährlich rund CHF 125'000 (indexierter Startbetrag CHF 120'000, Auszahlung 2014 CHF 129'840). Mit diesem Beitrag stellte die Kantonal Bernische Bergrettungskommission (KBBK) bzw. seit 2013 die Nachfolgeorganisation Alpine Rettung Bern (ARBE) die Aus- und Weiterbildung von kantonalen Rettungsspezialistinnen und -spezialisten sicher, finanzierte einen Teil des für die Bergrettung notwendigen Materials und gewährleistete mit einem 24-Stunden-Pikett die Einsatzbereitschaft der Rettungsstationen im Kanton Bern.

Mit Schreiben vom 14. März 2014 beantragte die im Jahr 2005 vom Schweizer Alpenclub (SAC) und der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) gegründete Stiftung Alpine Rettung Schweiz (ARS), den bestehenden Leistungsauftrag zwischen der KBBK und dem Kanton Bern zu erneuern und den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Auslöser für die im Jahr 2014 durchgeführten Vertragsverhandlungen zwischen der ARS und der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) waren wie folgt:

- Zunahme der Anzahl Bergrettungseinsätze, u.a. aufgrund eines veränderten Freizeitverhaltens
- Gestiegene Erwartungen der Bevölkerung gegenüber der Bergrettung und höhere Anforderungen an die Einsatzkräfte in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung sowie die technische Ausrüstung
- Nicht mehr gedeckte Aus-, Weiterbildungs- und Ausrüstungskosten der ARBE
- Klärungsbedarf im Bereich der Verrechnung von Einsätzen, für die kein Kostenträger identifiziert werden kann
- Veränderte organisatorische Rahmenbedingungen aufgrund der Gründung der ARS und ARBE

Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der POM, der Kantonspolizei Bern (KAPO) und der ARS flossen in den Leistungsvertragsentwurf 2016 – 2025 ein. Die ARS verantwortet weiterhin die Aus- und Weiterbildung sowie die korrekte Unfallversicherung ihrer Rettungskräfte, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation sowie das Inkasso resp. die Administration für die anfallenden Einsatzkosten. Die ARS stellt mit ihren Partnerorganisationen u.a. die Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten des Kantons Bern sicher.

Für die Abgeltung dieser Leistungen wird eine jährliche Kreditsumme in der Höhe von CHF 221'000 für die Jahre 2016 bis 2025 beantragt. Mit diesem Beitrag können die Aus- und Weiterbildungs- sowie die Materialkosten der im Kanton Bern tätigen Bergrettungsstationen gedeckt werden. Die Abgeltung wird in der Höhe des Referenzindex (Landesindex der Konsumentenpreise; Basiswert Dezember 2010: 100 Punkte; Stand Dezember 2015) bei einem Anstieg von 10 Punkten jeweils angepasst.

Die ARS stellt die Einsatzkosten grundsätzlich dem jeweiligen Kostenträger in Rechnung. Falls die Anstrengungen zur Eruiierung der Kostenträgerschaft erfolglos verlaufen – z. B. bei einem Lawinenniedergang mit unbekanntem Auslöser – trägt die KAPO die Einsatzkosten bis zu einem Kostendach von CHF 60'000 pro Jahr.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1, Art. 6 Abs. 2 und Art. 12f
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1), Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 15 und Art. 27
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (KBSV; BSG 521.10), Art. 34
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b
- Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1), Art. 3
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 146, Art. 148, Art. 151 und Art. 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. c., Art. 7 Abs. 2, Art. 20
- Empfehlung für die Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen vom 12. August 2010
- Regierungsratsbeschluss RRB 1708 vom 31. Mai 2000

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 verfügt der Regierungsrat des Kantons Bern über einen Leistungsauftrag mit dem SAC, vertreten durch die KBBK (RRB 1708 vom 31. Mai 2000). In der KBBK waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 18 Bergrettungsstationen des Kantons Bern zusammengeschlossen. Mit dem Leistungsauftrag hatte sich der Kanton Bern verpflichtet, der KBBK einen jährlichen Beitrag von CHF 120'000 (indexiert; Stand 2014: CHF 129'840) zu bezahlen. Mit dem jährlichen Beitrag stellte die KBBK die Aus- und Weiterbildung kantonaler Rettungsspezialistinnen und -spezialisten sicher, finanzierte das notwendige Material und gewährleistete mit einem 24-Stunden-Pikett die Einsatzbereitschaft. Wurden die Rettungsstationen zum Einsatz aufgeboden, so gewährleisteten sie die Suche, Rettung und Bergung von verunglückten Alpinistinnen und Alpinisten, von Bergwanderinnen und -wanderern sowie von Verunglückten und Vermissten bei bergsportnahen Tätigkeiten (z. B. Canyoning, Variatenskifahren, Mountain-Biking, Gleitschirmfliegen). Weiter leisteten die Rettungsstationen alpine technische Unterstützung bei Grossereignissen (z. B. Carunfällen auf Passstrassen, Zugunglücken in schwierigem Gelände) sowie bei der Lawinenrettung auf Pisten, in Skitourengebieten und bei Lawinenkatastrophen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der KAPO, Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die KAPO ist verpflichtet, unmittelbar an Leib und Leben bedrohten Menschen bei Katastrophen und Unfällen zu helfen und Sofortmassnahmen zu treffen (Art. 1 PolG, BSG 97.135 und Art. 27 KBZG, BSG 521.1). Diese Aufgaben erfüllt die KAPO gemeinsam mit ihren Leistungspartnern u.a. bei Einsätzen zugunsten von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten. Sofern diese Personen professionelle medizinische Hilfe benötigen, geht die Einsatzverantwortung nach Abschluss der Sofortmassnahmen (Suche, Ortung, Evakuierung, Bergung) von der Kantonspolizei an das medizinische Rettungswesen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über.

Beim Leistungsauftrag im Bereich der Bergrettung handelte es sich um einen Vertrag zur Zusammenarbeit der KAPO mit Spezialistinnen und Spezialisten. Die Rettungsstationen des SAC unterstützen die KAPO in Bereichen, welche diese nicht voll abdecken kann. Die KAPO ist auf diese Unterstützung sowie auf das Know-how der Spezialistinnen und Spezialisten angewiesen und nimmt jeweils an Kursen der Auftragnehmerin teil.

Die Berechnung der vor 15 Jahren festgelegten Pauschalentschädigung zugunsten der KBBK basierte einerseits auf der im Jahr 1997 aktualisierten Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) aus dem Jahre 1976 (4 Rappen pro Einwohner/-in) und andererseits auf den effektiven Auslagen für die Ausbildung, das Material und die Einsatzbereitschaft. Die damals errechnete Pauschalsumme lag bei CHF 127'720. Gestützt auf die damalige finanzielle Situation des Kantons Bern wurde der Betrag um rund 6 % auf CHF 120'000 gekürzt. Als Zugeständnis wurde der Betrag indexiert.

In den letzten 15 Jahren hat die Anzahl Bergrettungseinsätze zugenommen, was u.a. auf das veränderte Freizeitverhalten zurückzuführen ist. Aufgrund gestiegener Anforderungen und höherer technischer Erwartungen an die Bergrettung, reicht der vom Kanton Bern im Jahr 2000 gesprochene Beitrag zur Deckung der Ausbildungs- und Ausrüstungskosten im Bergrettungswesen nicht mehr aus.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird demzufolge ein Beitrag an die Bergrettung in der Höhe von CHF 221'000 beantragt. Die berechnete Kostensteigerung zulasten des Kantons Bern in der Höhe von jährlich CHF 101'000 (Referenzjahr 2000) bzw. CHF 91'000 (Referenzjahr 2014) ist auf höhere Ausbildungs- und Ausrüstungskosten zurückzuführen. Die personelle Einsatzbereitschaft der Bergrettung (Verfügbarkeit der Rettungskräfte) erfolgt weiterhin grösstenteils ehrenamtlich und ist somit freiwillig. Als Gegenleistung für den kantonalen Beitrag stehen den Notfallorganisationen des Kantons Bern weiterhin wertvolle Unterstützungselemente und geschulte Einsatzkräfte für das Bergrettungswesen zu sehr tiefen Vorhaltekosten zur Verfügung.

Der bisherige Leistungsauftrag enthielt keine Regelung für die Übernahme von Einsatzkosten, sondern definierte lediglich die erforderliche Einsatzbereitschaft. Früher stellte die REGA die Einsatzkosten stellvertretend für den SAC direkt den Kostenträgern in Rechnung. Seit dem Jahr 2007 wird diese Aufgabe – zur Vermeidung von Unterakkordantenverhältnissen zwischen der REGA und dem SAC – durch die ARS sichergestellt. In den letzten Jahren ist eine zunehmende Anzahl von Einsätzen zu verzeichnen, bei denen kein Kostenträger definiert werden konnte oder Blaulichtorganisationen die Rettungsstationen zu Unterstützungsleistungen ausserhalb der klassischen Personenrettung beauftragt hatten. Da in diesen Fällen die KAPO oder andere kantonale oder kommunale Instanzen die Rettungskräfte aufge-

boten hatten, stellte die ARS die entsprechenden Einsatzkosten fallweise der KAPO in Rechnung. Dies bewog die KAPO, mit der ARS in Kontakt zu treten und den Umgang mit dieser Entwicklung zu klären.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die organisatorischen Bedingungen rund um die KBBK und den SAC verändert. Im Jahr 2005 wurde die Stiftung ARS gegründet. Die ARS übernahm per 1. Januar 2006 die Koordination der terrestrischen Bergrettungsaktivitäten des SAC mit allen Rechten und Pflichten. Heute tritt die ARS als Vertragspartnerin gegenüber Kantonen, Unternehmungen und Organisationen im Namen aller angeschlossenen Bergrettungsinstitutionen auf. Die KBBK trat dieser Stiftung ebenfalls bei. Der bisherige Leistungsauftrag des Regierungsrates des Kantons Bern an den SAC und die KBBK muss diesen neuen organisatorischen Gegebenheiten angepasst werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern

3.2.1.1 Alpine Rettung Schweiz (ARS)

Die Alpine Rettung Schweiz (ARS) ist eine humanitäre, wohltätige und steuerbefreite Stiftung der REGA und des SAC nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern. Im Sinne des Stiftungszwecks stellt die ARS mit den örtlichen SAC-Rettungsstationen und der z. T. auf Leistungsverträgen basierenden Einbindung in kantonale Sicherheitsdispositive ein wichtiges Instrument der kantonalen Sicherheitspolitik dar. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der terrestrischen Bergrettung mit Fachpersonal aus SAC-Rettungsstationen, Regionalvereinen und Partnerorganisationen. Als nationale Dachorganisation übernimmt die ARS Koordinationsaufgaben sowie die temporäre Arbeitgeberverantwortung für alle durch sie zum Einsatz gelangenden Rettungskräfte.

Heute ist die "Personalreserve der ARS" lokal in sieben Regionalvereine gegliedert:

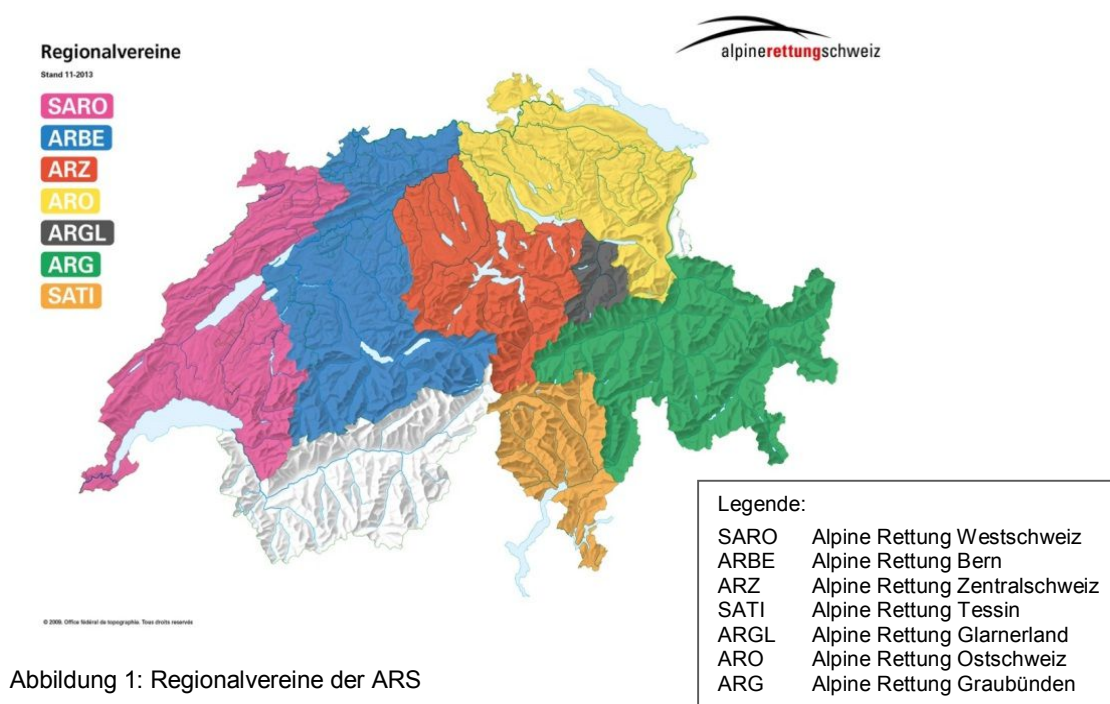


Abbildung 1: Regionalvereine der ARS

Die ARS ist organisatorisch und personell wie folgt aufgestellt:

7	Regionalvereine
87	Rettungsstationen
3'050	Freiwillige Retterinnen und -retter
davon:	137 Fachspezialistinnen und -spezialisten Helikopter (Rettungsspezialist Helikopter/RSH) inklusive Berufsfeuerwehren BE, BS, GE, ZH
	91 einsatzfähige Fachspezialistinnen und -spezialisten Hund Lawinen
	44 einsatzfähige Fachspezialistinnen und -spezialisten Hund Gelände
	28 Fachspezialisten Canyoning

3.2.1.2 Alpine Rettung Bern (ARBE)

Im Jahr 2013 wechselte die KBBK im Sinne des "Corporate Identity" der ARS ihren Namen in Alpine Rettung Bern (ARBE). Die Statuten wurden entsprechend angepasst. Die ARBE ist ein Regionalverein der SAC Mitgliedsektionen mit sektionseigenen Rettungsstationen. Die ARBE stellt mit ihren heute 16 Rettungsstationen, die mehrheitlich durch SAC-Sektionen oder nahestehende Organisationen betrieben werden, und der Berufsfeuerwehrgruppe Bern zur Unterstützung der Flugrettung die Einsatzbereitschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet sicher. Das Einsatzgebiet der ARBE erstreckt sich über den Kanton Bern. Mit den Kantonen Freiburg, Solothurn, Basel Stadt, Basel Landschaft und Teile des Kantons Aargau findet eine Zusammenarbeit statt, die für den Kanton Bern keine Kostenfolgen hat.

Die leitenden Gremien der ARBE sind der Vorstand und der Beirat. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Chef Ausbildung, dem Chef Hundewesen und dem Regionalarzt zusammen. Im Beirat sind je ein Delegierter der KAPO, der REGA Einsatzbasen Berner Oberland in Wilderswil (EBBO), der REGA Einsatzbasis Zweisimmen (EBZW) sowie der Air Glacier Basis Lauterbrunnen und der Air Glacier Basis Saanen vertreten.

Die ARBE gewährleistet die Einsatzbereitschaft mit folgenden Rettungsstationen (vgl. Abbildung 2): Oberhasli, Grindelwald, Lauterbrunnen, Interlaken, Kandersteg, Adelboden, Kiental, Thun, Erlenbach, Lenk, Zweisimmen, Gstaad, Emmental und Moutier. Ab der REGA-Basis Bern operiert zusätzlich die Berufsfeuerwehr der Stadt Bern mit einer Helikopter-Equipe von aktuell acht Mitarbeitenden im gesamten Voralpengebiet und im Jura gemäss dem Aufgebot durch die Einsatzzentrale der REGA (1414).

Rettungsstationen

Stand 11-2013

ARBE

alpine**rettung**schweiz

Rettungsstation 6.01 Thun
Rettungsstation 6.02 Oberhasli
Rettungsstation 6.04 Grindelwald
Rettungsstation 6.05 Lauterbrunnen
Rettungsstation 6.06 Interlaken
Rettungsstation 6.07 Schwarze See
Rettungsstation 6.08 Mürten/Sold
Rettungsstation 6.09 Alpbach
Rettungsstation 6.10 Adelsboden
Rettungsstation 6.11 Ostsee
Rettungsstation 6.12 Zweisimmen
Rettungsstation 6.13 Jura
Rettungsstation 6.14 Erftelbach
Rettungsstation 6.15 Lenk
Rettungsstation 6.16 Emmemental
Rettungsstation 6.17 Solothurn

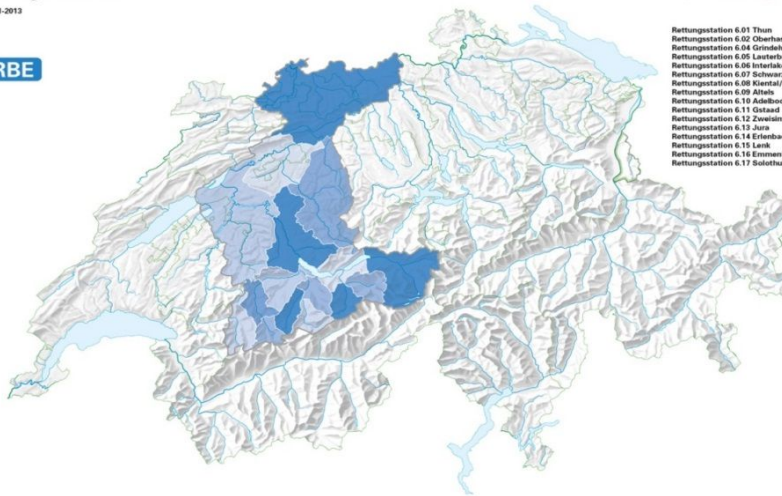


Abbildung 2: Einsatzgebiet der ARBE (Bericht ARS Rettungsstationen ARBE)

3.2.2 Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern

3.2.2.1 Personelle Einsatzbereitschaft

Alle Einsatzkräfte der Rettungsstationen und Partnerorganisationen sind nach den Ausbildungsvorgaben der ARS in Funktionsgruppen mit unterschiedlichen Ausbildungsintensitäten gegliedert. Wie in Abbildung 3 ersichtlich, wird zwischen drei Retterfunktionsstufen (Retter/in I, Retter/in II und Retter/in III), InstruktorInnen bzw. InstruktorInnen, EinsatzleiterInnen bzw. EinsatzleiterInnen und Fachspezialisten unterschieden.

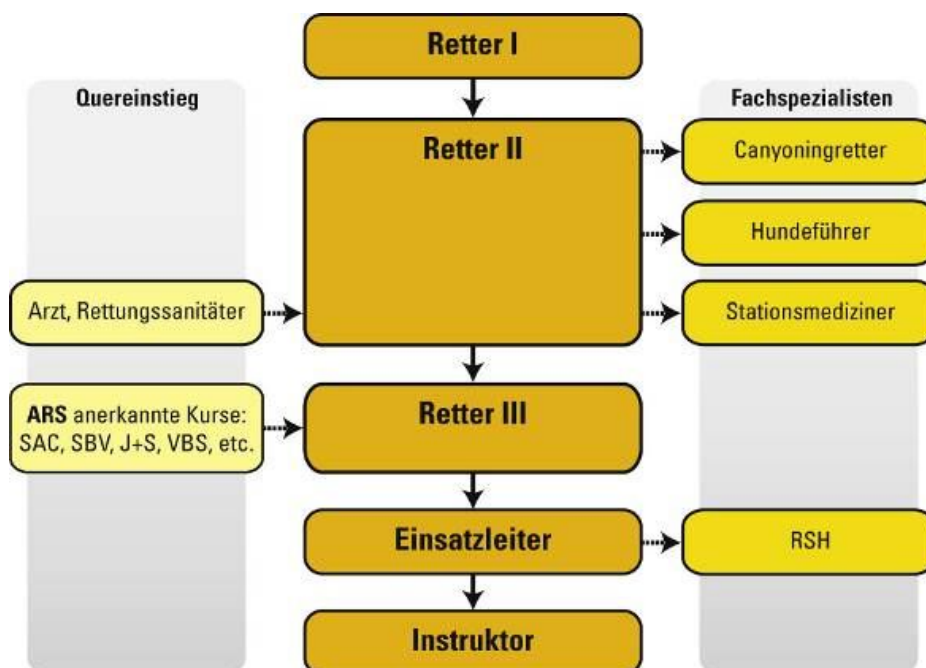


Abbildung 3: Rettungs- und Fachpersonal der ARBE (Bericht ARS Rettungsstationen ARBE)

Die Verteilung des Rettungspersonals und der Fachspezialistinnen und -spezialisten der ARBE auf die Rettungsstationen im Kanton Bern war im Jahr 2013 wie folgt:

Station	Mengengerüst				davon Fachspezialisten				
	R I	R II	R III	Total	EL	RSH	HF	M	C
Rettungsstation Thun	12	11	11	34	7	0	1	1	1
Rettungsstation Oberhasli	7	13	9	29	9	4	6	1	0
Rettungsstation Grindelwald	28	14	27	69	6	4	8	1	1
Rettungsstation Lauterbrunnen	0	2	30	32	5	2	5	1	1
Rettungsstation Interlaken	3	15	12	30	9	2	3	1	1
Rettungsstation Kiental/Suld	21	2	9	32	0	0	3	1	0
Rettungsstation Kandersteg	5	17	15	37	5	0	1	1	1
Rettungsstation Adelboden	13	10	14	37	4	2	6	1	0
Rettungsstation Gstaad	29	11	8	48	5	2	5	1	1
Rettungsstation Zweisimmen	0	7	9	16	3	2	0	1	0
Rettungsstation Erlenbach	4	13	14	31	8	0	3	1	0
Rettungsstation Lenk	2	12	5	19	4	0	0	1	0
Rettungsstation Emmental	6	13	11	30	5	0	4	1	0
Rettungsstation Moutier ¹	3	7	6	16	4	1	0	1	0
Total (13.5 Rettungsstat.)	133	147	180	460	74	19	45	14	6

Legende: R = Retter/in / EL = Einsatzleiter/in / RSH = Fachspezialist/in Helikopter / HF = Fachspezialist/in Hund / M = Fachspezialist/in Medizin / C = Fachspezialist/in Canyoning

¹ Die zur Alpinen Rettung Westschweiz (SARO) gehörende Rettungsstation Moutier wird je zur Hälfte dem Kanton Bern und dem Kanton Jura angerechnet. Die Zahlen der Tabelle beinhalten nur das Mengengerüst, das dem Kanton Bern zugerechnet wird.

Abbildung 4: Verteilung Rettungs- und Fachpersonal der ARBE auf Rettungsstationen

Wie in Abbildung 5 dargestellt führt die ARBE auf eigene Kosten bzw. mit einer Beteiligung des Kantons Bern verschiedene Ausbildungskurse in der Verantwortung eines Instructors der ARS durch. In der Abbildung 5 sind nur jene Teilnehmenden erfasst, die zugunsten des Kantons Bern eingesetzt und demzufolge auch durch den Kanton Bern finanziert werden:

Ausbildungsthema	Teilnehmende	Kosten CHF
Sommerrettungskurs(CHF 450.00/TN)	36	16'200.00
Winterrettungskurs (CHF 450.00/TN)	36	16'200.00
Luftrettung u. Medizin (pauschal)	30	2'000.00
Wiederholungskurs EL (CHF 400.00/TN)	25	10'000.00
Wiederholungskurs RSH (CHF 1'800.00/TN)	20	36'000.00
Total	147	80'400.00

Abbildung 5: Kurse der ARBE (Kursabrechnungen 2013, nur Teilnehmende aus dem Kanton Bern und keine Berufsfeuerwehren berücksichtigt)

Auf Stufe Rettungsstation wird die Ausbildung grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt. Die ARS verlangt, dass jede Rettungsstation mindestens eine Einsatzübung und einen Ausbildungstag absolvieren (s. Abbildung 6). Verschiedene Rettungsstationen investieren deutlich mehr in die Ausbildung als gefordert; aufgrund der Freiwilligkeit gehen diese Kosten zu Lasten der Rettungsstationen.

Ausbildungsthema	Teilnehmende (Rettungsstationen)	Jährliche Kosten in CHF pro Rettungsstation	Jährliche Kosten in CHF Total
1 Einsatzübung	20 (13.5 Rst.)	400.00	5'400.00
1 Ausbildungstag	20 (13.5 Rst.)	400.00	5'400.00
Total	40 (13.5 Rst.)	800.00	10'800.00

Abbildung 6: Jährliche Ausbildungskosten pro Rettungsstation
(minimale Durchschnittsangaben für Verpflegung und allfällige Infrastrukturen und Material)

Neben den aufgeführten regionalen Wiederholungskursen EL/RSH werden alle anderen Grundausbildungs- und Fortbildungskurse für die Fachspezialistinnen und -spezialisten zentral durch die ARS durchgeführt. Teilnehmende aus dem Kanton Bern partizipieren durchschnittlich pro Jahr von folgenden Angeboten der ARS:

Ausbildungsthema	Teilnehmer	Kosten CHF pro Jahr
RSH Grundkurs (Helikopter)	2	8'000.00
Einsatzleiter/innen Grundkurs	10	3'000.00
Hundekurs Lawinen	15	5'000.00
Hundekurs Gelände	10	5'000.00
Stationsmedizinerausbildung	10	5'000.00
Total	47	26'000.00

Abbildung 7: Kurse der ARS (nur Teilnehmende aus dem Kanton Bern berücksichtigt)

3.2.2.2 *Materielle Einsatzbereitschaft*

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft müssen die Rettungsstationen nebst der Ausbildung der Rettungsmannschaften auch mit dem betriebsnotwendigen technischen Material ausgerüstet werden. Zur Ausrüstung gehören Sicherheitsbekleidung ab Stufe Retter/in II, Apotheken, Funkgeräte und Telepager, technisches Material (Seile, Anseilgurte, Schlingen- und Verankerungsmaterial usw.), Bergungsmaterial (Tragen, Rettungsschlitten, Bergungshüllen, Vakuummatratzen, Halskragen usw.), Beleuchtungsmaterial, Seilwinden und Material für die Lawinenrettung (Suchgeräte, Sonden, Schaufeln).

Für die Grundausrüstung pro Retterin oder Retter wird ab der Stufe II mit jährlichen Kosten von CHF 300 gerechnet. Die zusätzlichen jährlichen Ausrüstungskosten belaufen sich pro Einsatzleiterin oder -leiter, Fachspezialistin oder -spezialist Helikopter, Hundeführerin oder -führer und Stationsmedizinerin oder -mediziner auf je CHF 200.

Für die im Kanton Bern im Einsatz stehenden Bergrettungsfachkräfte ergeben sich somit folgende Ausrüstungskosten:

Art der Ausrüstung	Anzahl im Kanton Bern im Einsatz stehender Fachkräfte	Kostenansatz gerundet in CHF	Totale Kosten in CHF
Grundausrüstung Retter/in ab Stufe II	327	300.00	98'100.00
Zusatzausrüstung Einsatzleiter/in	74	200.00	14'800.00
Zusatzausrüstung Fachspezialist/in Helikopter	19	200.00	3'800.00
Zusatzausrüstung Hundeführer/in	45	200.00	9'000.00
Zusatzausrüstung Stationsmediziner/in	14	200.00	2'800.00
Zusatzausrüstung Fachspezialist/in Canyoning	6	0.00	0.00
Total			128'500.00

Abbildung 8: Ausrüstungskosten Bergrettungspersonal im Kanton Bern

Die Rettungsstationen verfügen neben der persönlichen Ausrüstung zusätzlich über Korpsmaterial für die Bergungs- und Rettungsarbeiten im zugewiesenen Einsatzraum. Der Ersatz dieses Materials beläuft sich pro Rettungsstation und Jahr auf jährlich rund CHF 3'700.

Auf Stufe Regionalverein wird zusätzliches Material für Spezialeinsätze und Ausbildung normalerweise im Umfeld der REGA-Basis oder in Depots im Einsatzgebiet bereitgestellt. Die entsprechenden Kosten belaufen sich für die ARBE auf rund CHF 6'200 pro Jahr.

3.2.2.3 *Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft*

Die unten stehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung des finanziellen Gesamtaufwandes zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft im Kanton Bern:

Zusammensetzung Betriebsbeitrag Kanton Bern an ARS	Anzahl Rettungsstationen oder Personen	Jährliche Einzelkosten in CHF	Total in CHF
ARS (Ausbildung)	47	abhängig von Art des Kurses	26'000.00
Ausbildung in den Rettungsstationen	13.5	800.00	10'800.00
Ausbildung der ARBE	147	abhängig von Art des Kurses	80'400.00
Grund- und Zusatzausrüstung Rettungspersonal	348	abhängig von Funktion	128'500.00
Korpsmaterial der Rettungsstationen	13.5	3'700.00	49'950.00
Zusätzliches Material ARBE	1	6'200.00	6'200.00
Total Finanzbedarf ARBE (gerundet)			301'850.00
./. Finanzierung durch ARS (Dritte)	13.5	6'000.00	81'000.00
Total Beitrag Kanton Bern		Gerundet	220'850.00 221'000.00

Abbildung 9: Kalkulation Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft im Kanton Bern

Die in der Tabelle aufgeführte Finanzierung durch die ARS wird durch Betriebsbeiträge der REGA und des SAC sowie durch direkte Spenden und Legate ermöglicht. Alle allgemeinen Kosten wie z. B. für Versicherungen, Kommunikation, Einsatzzentrale, Einsatzadministration sowie die Geschäftsstelle der ARS werden durch die Stifter SAC und REGA getragen. Diese Kosten werden nicht auf die Rettungsstationen und Regionalvereine abgewälzt.

3.2.3 Einsatzstatistik der ARBE 2013

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der durch die ARBE im Jahr 2013 geleisteten Rettungseinsätze:

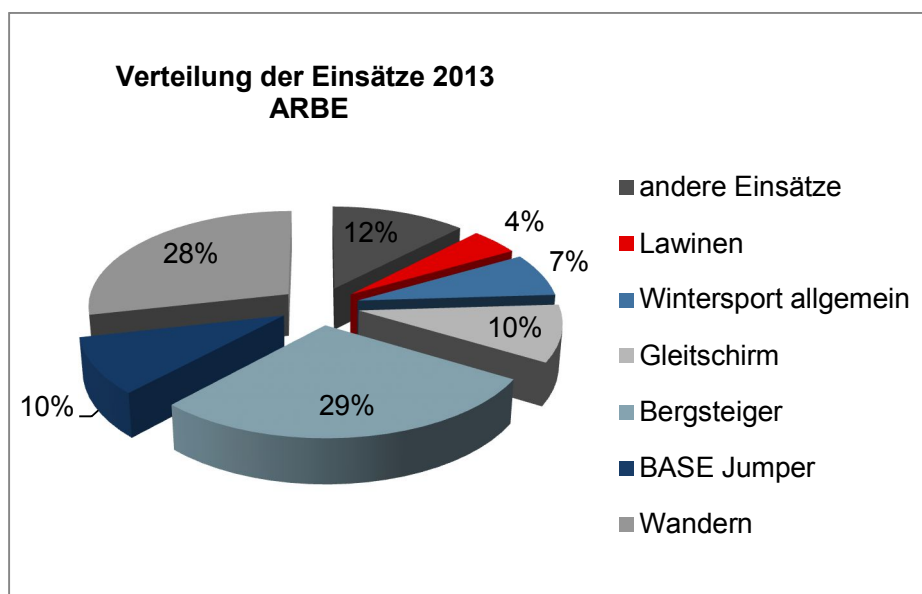


Abbildung 10: Einsatzstatistik ARBE (Geschäftsbericht ARBE 2013)

Die Entwicklung der Einsätze der ARBE in den Jahren 2009 bis 2013 präsentiert sich wie folgt:

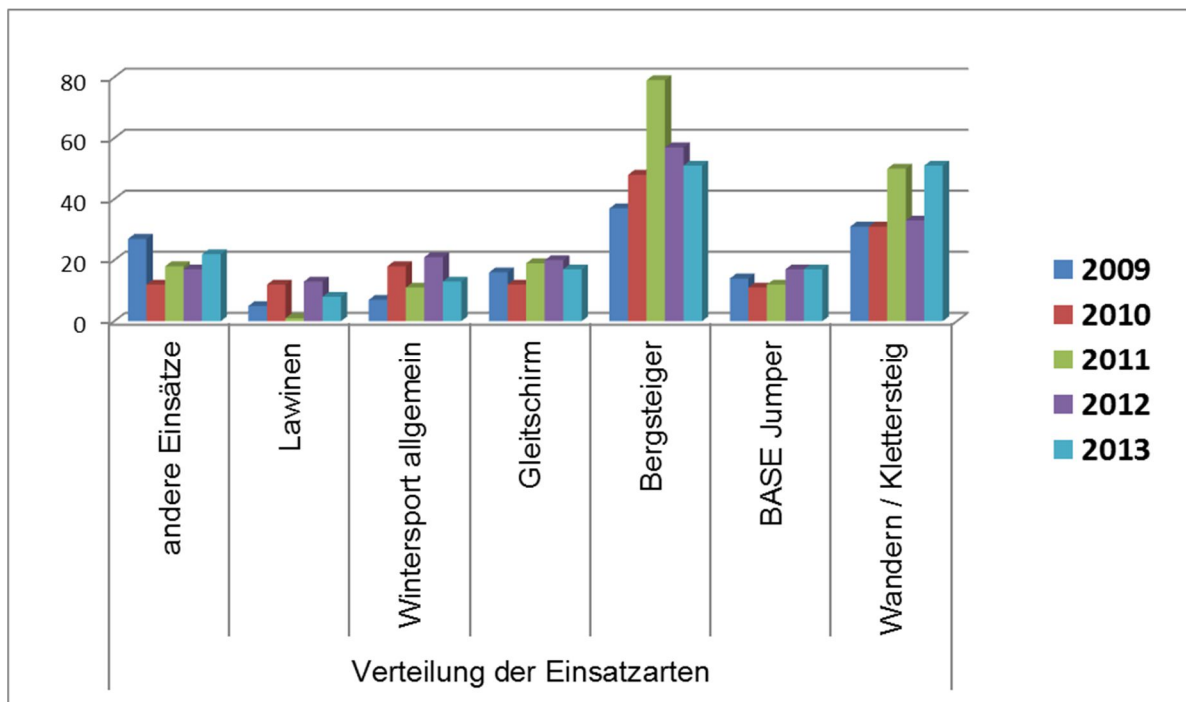


Abbildung 11: Entwicklung Rettungseinsätze der ARBE 2009-2013 (Geschäftsbericht ARBE 2013)

Die nachfolgende Statistik zeigt die Entwicklung der Anzahl Einsätze der ARBE seit 1999:

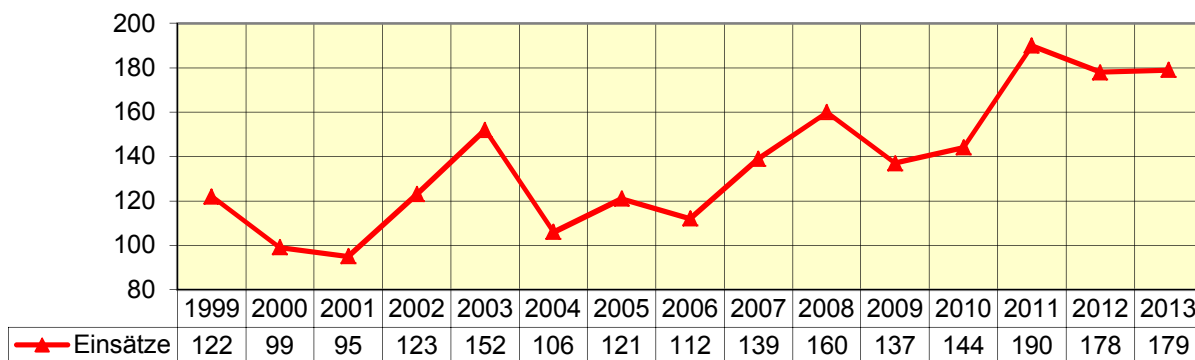


Abbildung 12: Entwicklung ARBE-Einsätze seit 1999 (Geschäftsbericht ARBE 2013)

Die Anzahl Einsätze der ARBE hält sich seit 2011 im Vergleich zu den letzten 13 Jahren auf einem hohen Niveau. Nach wie vor sind die Einsatzzahlen bei den klassischen Aktivitäten Bergsteigen und Wandern am höchsten. In diesem Bereich sind über die Hälfte der Unfälle zu verzeichnen. Die zunehmende Anzahl Klettersteigunfälle werden zu den Wanderunfällen gezählt. Die Lawineneinsätze sind im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr etwas zurückgegangen. Trotz immer grösserer Beliebtheit der Trendsportarten Gleitschirmfliegen, Speed Flyer und B.A.S.E. Jumping ist in diesem Segment eine Stabilisierung der Anzahl Einsätze festzustellen. Bei 76 % der Rettungen kam der Helikopter zum Einsatz. Die durchschnittliche Dauer pro Einsatz lag im Jahr 2013 bei 3.7 Stunden. Im Schnitt waren 2.7 Retterinnen und Retter pro Rettung im Einsatz.

3.2.4 Inhalte des Leistungsvertrags 2016 – 2025

3.2.4.1 Aufgaben und Leistungsumfang

Mit Schreiben vom 14. März 2014 ist die ARS mit der Bitte an die POM gelangt, den bestehenden Leistungsauftrag zwischen der KBBK und dem Kanton Bern zu erneuern und den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der POM, der KAPO und der ARS spiegeln sich in einem neuen Leistungsvertrag 2016 – 2025. Der Vertrag hat zum Zweck, die Beziehung zwischen der ARS und dem Kanton Bern und insbesondere die Abgeltung der Vorhaltekosten (Ausbildung, Ausrüstung, Sicherstellung der Einsatzleitungs- und Alarmierungsbereitschaft) zugunsten des ARBE bzw. des Kantons Bern zu regeln.

Die ARS verantwortet mit diesem Vertrag die jährliche Weiterbildung sowie die korrekte Unfallversicherung ihrer Rettungskräfte, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation (inkl. Pikettdienst) sowie das Inkasso resp. die Administration der anfallenden Einsatzkosten. Die ARS stellt folgende Einsatzleistungen sicher:

- Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebiet;
- Unterstützung bei Grossereignissen in schwierigem Gelände;
- Lawinenrettung ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten;
- Unterstützung bei der Lawinenrettung in gesicherten Skigebieten;
- Unterstützung bei Lawinenkatastrophen in bewohnten Gebieten;
- Unterstützung bei Suchaktionen und Evakuationen in unwegsamem Gelände;
- Beratung und Unterstützung kantonaler Führungsorgane insbesondere bei der Beurteilung von alpinen Gefahren.

Die Rettungsstationen der ARBE übernehmen am Ereignisort die alpine technische Verantwortung. Der KAPO obliegt die Einsatzkoordination sowie sämtliche gerichtspolizeilichen Tätigkeiten.

3.2.4.2 Finanzierungsmodalitäten

Die ARS erhält für die Vorhalteleistung und Einsatzbereitschaft jährlich einen Beitrag von CHF 221'000. Die Berechnung basiert auf den effektiven Ausrüstungs- und Ausbildungskosten. Die Summe ist indexiert (ausgeglichenen Landesindex Dezember 2010 = 100 Punkte, Stand Dezember 2015).

Mit dem Beitrag in der Höhe von CHF 221'000 gelten die Leistungen der ARS (ARBE und SARO) sowie die von der KKJPD im Jahr 1996 empfohlene und ab dem Jahr 1998 ausbezahlte Entschädigung in der Höhe von 4 Rappen pro Einwohnerin bzw. Einwohner des Kantons Bern als abgegolten. Die ARS und ihre Partnerorganisationen können demzufolge die rund CHF 40'000 ($1'001'281 \text{ Einwohner/innen}^1 \text{ des Kantons Bern} \times \text{CHF } 0.04$) nicht zusätzlich vom Kanton Bern einfordern.

Die ARS stellt die Einsatzkosten grundsätzlich dem zuständigen Kostenträger in Rechnung. Falls die Anstrengungen zur Eruiierung einer Kostenträgerschaft erfolglos verläuft (z. B. bei Naturereignissen, durch unbekannte Personen ausgelöste Lawinen usw.), trägt der Kanton

¹ Ständige Wohnbevölkerung des Kantons Bern im Jahr 2013 gemäss STATPOP/bfs, Teuerungsausgleich in der Berechnung nicht berücksichtigt

Bern die entsprechenden Einsatzkosten. Können die Verursacherinnen und Verursacher eruiert, die Einsatzkosten jedoch trotz der Inkassobemühungen der ARS nicht auf eine Kostenträgerschaft überwältzt werden, sind die Einsatzkosten im Rahmen des Debitorenrisikos ebenfalls durch den Kanton Bern zu tragen. Für solche an die KAPO verrechneten Einsatzkosten besteht ein Kostendach von CHF 60'000 pro Jahr.

3.2.4.3 Controlling

Die KAPO nimmt Einsitz in den Beirat der ARBE und kann dort polizeispezifische Themen eingeben und mit der ARBE abstimmen. Der kantonale Delegierte im Beirat stellt sicher, dass der Kantonsbeitrag effektiv und effizient eingesetzt wird. Zudem reicht die ARS der KAPO jährlich die Jahresberichte inkl. Jahresrechnungen, das Budget sowie Statistiken ein. Aus den eingereichten Unterlagen müssen die Zahlungsströme des Kantonsbeitrages und deren Zweckverwendung ersichtlich sein. Die Überprüfung und allfällige steuernde Einflussnahme wird durch die KAPO und die POM sichergestellt.

3.2.4.4 Vertragsdauer und Kündigungsklausel

Der Vertrag soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten. Wie bisher ist die KAPO auf eine möglichst langfristige Lösung angewiesen. Die Organisation des Bergrettungswesens wird sich voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre nicht gross verändern. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch in fünf Jahren ein Leistungsvertrag zur Sicherstellung der Bergrettung nur mit der ARS möglich wäre und sich die allgemeinen Konditionen nicht verändern würden. Deshalb wird der Vertrag unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Vorgaben nicht auf fünf, sondern auf 10 Jahre befristet. Unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist kann er jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

3.2.4.5 Veränderung gegenüber dem Leistungsauftrag aus dem Jahr 2000

Im Vergleich zum Leistungsauftrag aus dem Jahr 2000 wird die Entschädigung zugunsten der ARS gemäss dem Leistungsvertrag 2016 – 2025 jährlich um rund CHF 91'000 höher ausfallen als im Jahr 2014. Gestützt auf Entwicklungen in der Bergrettung und gemäss den dargelegten finanziellen Grundlagen (Zunahme der Ausrüstungskosten und Qualitätssicherung in der Ausbildung und im Einsatz) ist diese Erhöhung aus Sicht des Regierungsrates gerechtfertigt.

Im Leistungsvertrag 2016 – 2025 wird der Umgang mit dem Inkassorisiko neu klar geregelt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten

Der Leistungsvertrag soll nach dem Grossratsbeschluss zur vorliegenden Kreditvorlage im 4. Quartal 2015 vom Polizei- und Militärdirektor sowie vom Präsidenten und Geschäftsführer der Stiftung ARS unterzeichnet und per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 (S. 24 – 25 und 16 – 17) festgehalten, beabsichtigt der Regierungsrat, für objektive Sicherheit zu sorgen und damit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu verbessern. Weiter will er mit einer zweckmässigen Organisation Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Im Gesundheitsbereich sollen nicht die Spitäler und andere Infrastrukturen Gegenstand der

Planung sein, sondern die effektive Leistung des Gesamtsystems, das der Bevölkerung in den Bereichen somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie und Rettungswesen zur Verfügung stehen soll.

Durch die Zusammenarbeit mit der ARS und ihren Partnern wird auch in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten des Kantons Bern eine rasche und professionelle Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen ermöglicht. Dadurch wird das Einsatzgebiet des kantonalen Rettungswesens auf schwieriges Gelände erweitert. Die Sicherheit von Menschen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen in solchem Gelände aufhalten, steigt. Bei Grossereignissen wie z. B. Lawinenkatastrophen in einem bewohnten Gebiet, können die kantonalen Einsatzkräfte, dank dem Leistungsvertrag mit der ARS, auf Bergrettungsspezialistinnen und -spezialisten zurückgreifen. Die ARS und ihre Partner unterstützen zudem die bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen zum Einsatz kommenden kantonalen Führungsorgane bei Bedarf bei der Beurteilung von alpinen Gefahren.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die ARS erhält jährlich einen Beitrag in der Höhe von CHF 221'000 zur Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern:

Leistungvetrag ARS	Betrag/Jahr	
Sicherstellen der Bergrettung im Kanton Bern	CHF	221'000.00
Total Kosten pro Jahr	CHF	221'000.00

Abbildung 13: Zusammensetzung Ausgabe im Bereich der Bergrettung

Vorliegend handelt es sich um einen Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben. Beim vorliegenden Kreditgeschäft liegt die Ausgabenkompetenz beim Grossen Rat. Der Beschluss untersteht der ausserordentlichen Volksabstimmung.

Die jährliche Verbuchung erfolgt wie folgt:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF inkl. MWST
2000 Kommandoführung	365000	2016	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2017	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2018	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2019	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2020	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2021	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2022	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2023	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2024	221'000.00
2000 Kommandoführung	365000	2025	221'000.00

Abbildung 14: Buchungsangaben

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2017 – 2019 in der Produktgruppe 06.02.9100 Polizei enthalten.

Die Abgeltung gemäss Leistungsvertrag wird in der Höhe des Referenzindex (Landesindex der Konsumentenpreise; Basiswert Dezember 2010: 100 Punkte; Stand Dezember 2015) bei einem Anstieg von 10 Punkten jeweils angepasst.

Im Falle von linearen Budgetkürzungen können auch die Beiträge des Kantons an die ARS anteilmässig gekürzt werden. Vorbehalten bleibt Art. 18 StBG.

In der Regel verrechnet die ARS die Einsatzkosten der Kostenträgerschaft, d.h. jenen Personen, die den Rettungseinsatz verursachen. Bei nicht eruierbarer Kostenträgerschaft oder erfolglosen Inkassobemühungen trägt der Kanton das Debitorenrisiko. Das dafür vorgesehene jährliche Kostendach beträgt CHF 60'000 und ist wie bisher im Voranschlag und in den Aufgaben- und Finanzplänen berücksichtigt. Die betroffenen Einsätze werden fallweise betrachtet. Da keine Abhängigkeit zwischen den verschiedenen Einsätzen besteht, existiert keine Zusammenrechnungspflicht. Die Ausgabenkompetenz liegt demzufolge pro Fall (zwischen CHF 500.00 und 4'000.00) in der Regel bei der KAPO.

5.2 Organisation, Personal, IT und Raum

Mit der Unterzeichnung des Leistungsvertrags bleibt die Bergrettung an Dritte ausgelagert. Dadurch muss die KAPO keine eigene Bergrettungsgruppe ausbilden und aufrechterhalten sowie keine eigenen Räume und ICT-Infrastrukturen zur Verfügung stellen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit b und c PolG sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zuständig für die Hilfe an Menschen, welche an Leib und Leben bedroht sind sowie für die Ergreifung von Sofortmassnahmen u.a. bei Unfällen auf dem gesamten Kantonsgebiet. Diese Aufgaben werden in Art. 3 PolG der Sicherheitspolizei zugeordnet und liegen somit gemäss Art. 9 PolG grundlegend in der Verantwortung der Gemeinde, mit lediglich subsidiärer Zuständigkeit des Kantons.

Aufgrund nachfolgender Bestimmungen ist es dem Kanton dennoch möglich, einen Leistungsvertrag für diesen spezifischen Bereich abzuschliessen: Art. 6 Abs. 2 PolG hält fest,

dass die Kantonspolizei für den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen auf den gesamten Kantonsgebiet verantwortlich ist. Weiter besagt Art. 12f PoIG, dass die Kantonspolizei Bern bei Einzelereignissen, die eine unmittelbare Gefahr bergen oder bei denen extremer Zeitdruck herrscht, sowie bei regionalen oder kantonalen ausserordentlichen Situationen von sich aus handeln und über die zu treffenden Massnahmen befinden kann. Dabei legt die KAPO die operativen und taktischen Belange selbstständig fest, insbesondere die einzusetzenden Mittel sowie deren Einsatzstärke. Der Leistungsvertrag mit der ARS bezieht sich in der Hauptsache auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft bei ausserordentlichen Ereignissen und die notwendige Ausbildung, um diesen hochspezialisierten Aufgaben im Ernstfall nachkommen zu können. Es ist somit zulässig, dass die entsprechende Zuständigkeit bei der KAPO liegt.

Durch den Leistungsvertrag zwischen Kantonspolizei Bern und der ARS wird den Gemeinden ein professioneller Rettungsverbund ohne zusätzliche Kostenfolge bereitgestellt.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt. Hingegen werden den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung getragen. Die steigenden Einsatzzahlen der Bergrettung spiegeln das Verhalten der Gesellschaft wider. Viele Bürgerinnen und Bürger suchen heute in der Natur ihre Erholung, setzen sich aber auch den damit verbundenen Gefahren aus und erwarten im Notfall eine rasche und professionelle Rettung.

8 Auswirkungen bei einer Ablehnung der Kreditvorlage

Wird der vorliegende Beschluss nicht genehmigt respektive kann der Leistungsvertrag mit der ARS nicht abgeschlossen werden, so müsste die KAPO einen neuen Spezialdienst für die Bergrettung im alpinen Bereich aufbauen. Die bestehende Gebirgstruppe der KAPO, deren 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich heute ausschliesslich um gerichtspolizeiliche Tätigkeiten kümmern und im Milizsystem arbeiten, könnte die zusätzlichen Aufgaben in der Bergrettung nicht ohne Personalaufstockung übernehmen. Rund 20 bis 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten rekrutiert werden. Ein solcher Dienst würde sicherlich im Milizsystem tätig sein, müsste aber mittels Pikettstellung rund um die Uhr einsatzbereit sein. Bei grossen Naturereignissen, wie z. B. dem Lawinenunglück im Diemtigal im Jahr 2011 oder dem Jahrhundert-Hochwasser in Brienz im Jahr 2005, würden die personellen Ressourcen des Spezialdienstes der KAPO nicht ausreichen. Zusätzliche externe Einsatzkräfte müssten angeboten werden.

Heute leisten viele SAC-Mitglieder freiwillige Unterstützung im Rahmen der "Kameradenrettung". Sie werden für diese Leistungen nicht entschädigt. Ohne diese Freiwilligenarbeit müssten die entsprechenden Leistungen durch den Kanton Bern entschädigungspflichtig abgedeckt werden.

Auch die bergrettungsspezifische Aus- und Weiterbildung müsste kantonsintern erbracht oder extern beschafft werden. Zudem müssten die Ausrüstung und Infrastruktur selber beschafft und unterhalten werden. Das Inkasso für die Einsätze, das heute zentral durch die ARS erfolgt, müsste durch die KAPO sichergestellt werden. Der Arbeitnehmerschutz wäre neu zu regeln. Heute werden die Rettungskräfte während ihren Einsätzen als temporäre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entschädigt und versichert und geniessen somit einen vollumfänglichen Arbeitnehmerschutz durch die ARS.

Die KAPO schätzt, dass sich die wiederkehrenden, jährlichen Kosten bei einer eigenen Lösung auf rund MCHF 4.0 bis 5.0 belaufen würden.

9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.